

MERKBLATT
Hausschlachtung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen,
Pferden und Haarwild
und das Inverkehrbringen von Fleisch und Wurst
Stand: 25.08.2010

- 1 Alle Tiere oben genannter Arten (außer Haarwild, das durch Erlegen getötet wird) unterliegen vor der Schlachtung einer amtlichen Schlacht tieruntersuchung und nach der Schlachtung einer **amtlichen Fleischuntersuchung** (einschließlich der **Trichinenuntersuchung** bei Schweinen und Pferden und der **TSE-Untersuchung** bei Rindern, Schafen und Ziegen ab einem bestimmten Alter).
Die Schlacht tieruntersuchung (Lebendbeschau) kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen, nämlich wenn unmittelbar vor der beabsichtigten Schlachtung keine Störung des Allgemeinbefindens des Tieres vom Tierbesitzer festgestellt wurde.
- 2 Ferner unterliegen der **Untersuchung auf Trichinen** Wildschweine, Bären, Füchse, Sumpfbiber (Nutrias!) Dachse und andere fleischfressende Tiere, die Träger von Trichinen sein können, wenn das Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll.
- 3 Die Unterlassung dieser Untersuchungen ist eine Straftat und wird entsprechend geahndet.
- 4 **Fleisch und Wurst** aus Hausschlachtungen dürfen nur im Haushalt des Tierbesitzers verwendet werden. Fleisch darf nach den Hygienevorschriften der EU und der Bundesrepublik Deutschland nur in Verkehr gebracht werden, wenn es in von der Veterinärbehörde zugelassenen oder registrierten Betrieben gewonnen, zubereitet oder behandelt worden ist (Artikel 5 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 853/2004). Das Inverkehrbringen von Fleisch und Fleischerzeugnissen aus Hausschlachtungen ist grundsätzlich verboten. **Fleisch aus Hausschlachtungen darf weder gegen Entgelt noch kostenlos an Dritte abgegeben werden.** Verwandte oder Mitarbeiter, die nicht im Familienbund des Schlacht tierbesitzers leben, gehören nicht zum eigenen Haushalt.
- 5 **Vor einer geplanten gewerbsmäßigen Abgabe, Direktvermarktung von Fleisch und Wurstwaren, ist ein Antrag beim zuständigen Veterinäramt zu stellen. Das gilt auch für Fleisch, welches aus einer Lohnschlachtung im gewerblichen Schlachtbetrieb stammt.**
- 6 Personen, die Tiere schlachten, müssen hierfür die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) besitzen. Wer gewerbsmäßig Tiere betäubt oder tötet, muss unserem Amt einen Sachkundenachweis vorlegen. Bestimmte Berufs- und Studienabschlüsse können als Sachkundenachweis anerkannt werden.
- 7 Schlacht abfälle, untaugliche Tierkörper oder Tierkörperteile sind beim **Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen** bzw. im Falle von Kategorie 3 Material gemäß VO (EG) 1774/2002 bei einer zugelassenen Entsorgungsfirma, anzumelden, abholen zu lassen bzw. selbst dort abzuliefern.
- 8 Bestimmte Teile von Rindern, Schafen und Ziegen sind als Spezifiziertes Risikomaterial (**SRM**) nach Anweisung des amtlichen Tierarztes oder Fachassistenten (Fleischkontrolleur) einzufärben und über den **Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen** zu beseitigen. Die Nichtbeachtung dieser Entsorgungspflichten wird als Ordnungswidrigkeit geahndet. *siehe auch Merkblatt SRM*
- 9 Nur Fleisch/Knochen/Innereien von Tierkörpern, die durch die amtliche Fleischuntersuchung als genusstauglich für den menschlichen Verzehr beurteilt wurden, dürfen als Futter von Hunden und Katzen verwendet werden.